

## Hundesteuer Anmeldeformular

Hundehalter:

Anschrift: (vollständige Adresse!!!)

Telefonnummer:

Anmeldung zum:

Ersthund

Zweithund

Kampfhund

Kampfhund als  
Zweithund

**!! Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen!**

Hunderasse:

Hunderasse Muttertier:

Hunderasse Vattertier:

Alter:

Rufname:

Adresse vorheriger Hundehalter:

**!! Über den Erwerb ist in Kopie ein Nachweis beizufügen !!**

(Kaufvertrag)

.....

Unterschrift Hundehalter

Ort, Datum

**§ 106 BGB Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger**

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ [107](#) bis [113](#) in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

**§ 107 BGB Einwilligung des gesetzlichen Vertreters**

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

**Telefonnummer:**

.....

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Ort, Datum

## „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Binau“ vom 25.09.2014

### § 2 Steuerschuldner und Haftung, steuerpflichtiger

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

### § 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

### § 10 Anzeigepflichten:

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. **Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.**

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

### § 11 Hundesteuermarke

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer von zwei Rechnungsjahren gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, **außerhalb** des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit **einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.**

(5) **Endet eine Hundehaltung**, so ist die **Steuermarke** mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde **zurückzugeben**.

(6) **Bei Verlust** einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10€ ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

### Allgemeine Informationen:

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden sind in der **Tierschutz-Hundeverordnung** festgelegt.

Die Haltung von gefährlichen Hunden ist in Baden-Württemberg in der **Polizeiverordnung** über das Halten gefährlicher Hunde geregelt. Dort ist auch festgelegt, welche Hunde als gefährlich beziehungsweise als sogenannte "Kampfhunde" gelten.